

Bremische Bürgerschaft

Landtag

21. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 13. Sitzung

**Anfrage 1: Wie schlagkräftig ist das Referat 24 beim Senator für Inneres und Sport?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Marco Lübke, Frank Imhoff
und Fraktion der CDU
vom 23. Mai 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Vollzeiteinheiten (VZE) arbeiten aktuell (Stichtag 1. April 2024) beim Referat 24 des Senators für Inneres und Sport und für welche Aufgaben ist das Referat 24 in Abgrenzung zum Migrationsamt konkret zuständig?
2. Wie viele Rückführungen im Jahr 2023 wurden durch das Referat 24 und wie viele durch das Migrationsamt eingeleitet und durchgesetzt?
3. Inwieweit erachtet der Senat das eigens geschaffene Referat 24 zur Intensivierung der Rückführungsangelegenheiten in Anbetracht der durchgeführten Rückführungen im Jahr 2023 noch für sinnvoll?

Zu Frage 1:

Derzeit besteht das Referat 24 beim Senator für Inneres und Sport aus 10 Vollzeiteinheiten. Zwei Vollzeiteinheiten entfallen hierbei auf die Referatsleitung und Prozessvertretung, eine Vollzeiteinheit auf einen Verbindungsbeamten beim Bund und sieben Vollzeiteinheiten auf die Sachbearbeitung.

Das Referat 24 ist insbesondere zuständig für die Ausweisung schwerer Straftäter sowie Personen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Oftmals wird hier erst durch die Ausweisung die Ausreisepflicht hergestellt, da durch sie etwaige Aufenthaltstitel erlöschen. Im Migrationsamt und in der Ausländerbehörde Bremerhaven werden demgegenüber auch Fälle bearbeitet, in denen die Ausreisepflicht von Anfang an bestand oder durch ablehnenden Asylbescheid festgestellt wurde. In den genannten Fällen ist das Referat 24 auch für die Durchsetzung der Ausreisepflicht zuständig. Zu den Aufgaben zählt demnach auch die Planung und Vorbereitung von Abschiebungen. Diese umfasst etwa Flugbuchungen, Amtshilfeersuchen an die Polizei und das Erstellen von Haft- und Durchsuchungsanträgen.

Der Aufgabenkreis des Referats wurde kürzlich jedoch erweitert. Neben die Zuständigkeit für die Rückführung von Straftätern und Gefährdern tritt nunmehr auch die Zuständigkeit für die Rückführung aller in Bremen geführten vollziehbar Ausreisepflichtigen. Hierzu wird das Referat 24 in zwei Abschnitte geteilt, von denen ein Abschnitt weiterhin allein für die Rückführung von Straftätern und Gefährdern zuständig ist. Die personelle Verstärkung des Referats und die Organisation des neuen Abschnitts befinden sich derzeit in der Umsetzung.

Zu Frage 2:

2023 wurden insgesamt 33 Rückführungen erfolgreich durchgeführt. Hiervon entfallen 27 auf das Referat 24, vier auf das Migrationsamt und zwei auf die Ausländerbehörde Bremerhaven.

Zu Frage 3:

Durch die Einrichtung des Referats 24 konnten die Rückführungsbestrebungen in besonders schweren Fällen erheblich intensiviert werden. Hervorzuheben ist insbesondere der Wegfall des Widerspruchsverfahren. Durch die Verkürzung des Rechtsweges wird die Bestandskraft der Verfügungen schneller hergestellt.

Vorteilhaft ist auch die unmittelbare Anbindung der Prozessvertretung im Referat. Die Referatsleitung, die zugleich die Prozessvertretung übernimmt, ist von Beginn an mit den Fällen vertraut, sodass die Ausweisungen in einer weit überwiegenden Zahl der Fälle auch einer gerichtlichen Kontrolle standhalten. Die Zentralisierung der Fallbearbeitung sowie die enge Zusammenarbeit mit den Bundes- und Sicherheitsbehörden sorgen für ein beschleunigtes Verfahren und erfolgreiche Abschiebungen. Die Gesamtzahl der vom Referat 24 verantworteten Abschiebungen von schweren Straftätern besteht auch im Bundesvergleich.

Anfrage 2: Förderung der Begrünung von Fassaden im Land Bremen Anfrage der Abgeordneten Derik Eicke, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 23. Mai 2024

Wir fragen den Senat:

1. Welche Vorteile bietet die Begrünung von Fassaden für das Raumklima der Innenräume, die Biodiversität, den Klimaschutz etc.?
2. Wie beurteilt der Senat nach einem Jahr den Erfolg des „Förderprogramms für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Fassaden im Land Bremen“?
3. Welche Hindernisse und Probleme sind dem Senat bei der Umsetzung von vertikaler Begrünung im Land Bremen bekannt?

Zu Frage 1:

Fassaden von Privat- und Gewerbegebäuden stellen ein oft ungenutztes Potenzial für eine Begrünung dar. Gerade im städtischen Umfeld können begrünte Fassaden zu einem gesünderen, lebenswerteren und attraktiveren Wohnumfeld beitragen.

Bei ungedämmten Fassaden kann eine Begrünung positive Effekte bringen. Untersuchungen ergaben, dass die Schattenwirkung der Fassadenbegrünung zu einer Minderung der Temperaturen in Innenräumen führen kann. Gleichzeitig kann sie die Wärmedämmung von Gebäuden verbessern und dadurch einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Durch die Verbesserung des Mikroklimas durch Sauerstoffabgabe, Wasserrückhalt, Verdunstung und Verschattung sind begrünte Fassaden auch ein wirksames Instrument der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Auch für die Biodiversität hat die Fassadenbegrünung Vorteile: Je nach Pflanzenauswahl und Beschaffenheit der Begrünung bietet sie Lebensraum und Nahrungsquelle für verschiedene Arten insbesondere Vogel-, Fledermaus- und Insektenarten.

Zu Frage 2:

Die ersten umgesetzten Fördermaßnahmen und die Gespräche im Rahmen der Fachberatungen zeigen, dass es ein grundsätzliches Interesse für Fassadenbegrünung gibt. Allerdings bleibt die tatsächliche Inanspruchnahme bislang hinter den Erwartungen zurück. Das ist bei neu aufgelegten Förderprogrammen jedoch durchaus erwartbar. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit soll das Förderprogramm über den Sommer noch stärker bekanntgemacht werden mit dem Ziel, die Inanspruchnahme zu erhöhen.

Zu Frage 3:

Hindernisse und Probleme bestehen seltener in der technischen Errichtung der Fassadenbegrünung. Eine mögliche Zurückhaltung erklärt sich vielmehr durch die geringe Bekanntheit der Vorteile. Häufig wird Fassadenbegrünung mit überwucherten Fassaden assoziiert. Probleme mit ungeplanter oder fehlerhafter Begrünung werden verallgemeinert. Brandschutzbedenken stehen Leitfäden für die sichere Anlage von Fassadenbegrünungen gegenüber, die als Grundlage der erforderlichen brandschutztechnischen Beurteilung des Einzelfalls dienen können. Schließlich gibt es Bedenken hinsichtlich des Pflegeaufwandes und Befürchtungen, dass durch die Kletterpflanzen Schäden an Fassaden entstehen können. Diesen Vorbehalten kann durch gezielte Information und sachkundige Installation begegnet werden.

**Anfrage 3: Riskanter Lachgaskonsum unter Jugendlichen
Anfrage der Abgeordneten Ute Reimers-Bruns, Selin Arpaz, Falko Bries,
Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 23. Mai 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Verbreitung von Lachgas als Partydroge und Rauschmittel unter Jugendlichen im Land Bremen und ist, wie in anderen Städten, ein Anstieg des Konsums festzustellen?
2. Inwiefern wird im Rahmen von Präventions- und Informationsangeboten über die Risiken beim Lachgaskonsum aufgeklärt und welche Angebote richten sich dabei gezielt an Jugendliche beziehungsweise Schüler:innen?
3. Wie bewertet der Senat die Beispiele des reglementierten Verkaufs von Lachgas an Minderjährige in den Niederlanden oder Großbritannien?

Zu Frage 1:

Die Schüler:innen und Lehrkräftebefragung zum Umgang mit Suchtmitteln, kurz SCHULBUS-Studie wurde zuletzt 2021 durchgeführt. Die dort erhobenen Daten zeigen in der Stadt Bremen bei 8,4 Prozent der 14 bis 17-Jährigen und in der Stadt Bremerhaven bei 9,2 Prozent einen mindestens einmaligen Konsum von Lachgas. In Hamburg betrug diese sog. Lebenszeit-Prävalenz in 2021 11,3 Prozent, in Frankfurt/Main im Jahr 2022 17 Prozent.

Der Konsum und der Verkauf von Lachgas in Kiosken ist zumindest in der Stadt Bremen im letzten Jahr mehr aufgefallen als in den Vorjahren. Konsumutensilien wie Luftballons und Lachgaskartuschen sind mittlerweile häufiger im öffentlichen Raum zu finden. Insofern ist zu vermuten, dass der Konsum weiter angestiegen ist. In der anstehenden SCHULBUS-Untersuchung 2024/2025 wird die aktuelle Konsum-Prävalenz von 14- bis 17-jährigen Jugendlichen erhoben.

Zu Frage 2:

Das Referat 14 Gesundheit und Suchtprävention des Landesinstituts für Schule (LIS) hat im Auftrag des Koordinierungsausschusses Sucht mit Geldern aus der Integrativen Drogenhilfestrategie eine Informationskarte zum Thema Lachgas als Handout für Polizei, Ordnungsdienst, Awareness-Teams, Beratungsstellen, Schulen und Freizeitheime entwickelt. Dabei handelt es sich um Material, das bereits in Berlin erfolgreich eingesetzt wird und für Bremen umgearbeitet wurde.

Die Karten sind im Februar dieses Jahres den Präventionsteams der jeweiligen Stellen übergeben worden und seitdem im Einsatz. Sie werden auch in der schulischen Suchtprävention eingesetzt. Polizei, Ordnungsdienst und Awareness-Teams können durch diese Informationskarten mit Menschen ins Gespräch kommen. Sie sollen langfristig auch an Verkaufsstellen (sofern diese dazu bereit sind) und Gaststätten im partynahen Bereich zur Verfügung gestellt werden und in der Öffentlichkeit über die Folgen des Missbrauchs von Lachgas informieren. Auf der Karte sind auch Kontaktstellen aufgeführt, um Unterstützung in Gesundheitsfragen zu erhalten.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hält eine Einschränkung des Verkaufs von Lachgas, insbesondere an Minderjährige für sinnvoll und hat eine entsprechende Bundesratsinitiative Niedersachsens unterstützt. Diese Regelungen reichen allerdings nicht aus, insofern kommt der Information und Beratung weiterhin erhebliche Bedeutung zu.

Anfrage 4: Bemühungen des Senats zur Vorbereitung eines AfD-Verbots Anfrage des Abgeordneten Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 23. Mai 2024

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit hat sich der Senat seit dem Beschluss Nummer 21/166 der Bürgerschaft (Landtag) vom 14. März 2024 auf der Bundesebene dahingehend eingesetzt, dass die Landesämter sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Materialsammlung zur AfD zusammentragen, die Belege über verfassungsfeindliche Ausrichtungen enthält und eine solide Prüfung ermöglicht, inwieweit die Partei darauf ausgeht, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder inwieweit der Bestand der Bundesrepublik Deutschland durch sie gefährdet wird?

2. Inwieweit hat sich der Senat seit dem zuvor genannten Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) auf der Bundesebene dahingehend eingesetzt, dass ein vereinsrechtliches Verbot der „Jungen Alternative“ geprüft wird?

3. Welche weiteren Schritte plant der Senat und inwieweit wird er dabei durch die deutliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Münster zur Einstufung der AfD als Verdachtsfall vom 13. Mai 2024 bestärkt?

Zu Frage 1:

Die Entwicklung der AfD, die in den letzten Jahren kontinuierlich weiter nach „rechts“ rückte, verdeutlicht, dass Rechtsextremismus die größte Bedrohung für die Demokratie und die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt. Um zu vermeiden, dass Parteien wie die AfD politisch erfolgreicher werden, ist die Stärkung der Demokratie, die Förderung demokratischer Strukturen in der Gesellschaft und die Verbesserung der politischen Bildung notwendig, gleichermaßen aber auch die Stärkung des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem vor demokratie- und verfassungsfeindlichen Bestrebungen.

Der AfD-Landesverband wird durch das Landesamt für Verfassungsschutz seit Juni 2022 und die Junge Alternative (JA) seit September 2018 als sogenannter Verdachtsfall eingestuft.

Das Landesamt sammelt und analysiert entsprechend seines gesetzlichen Auftrags somit bereits seit Jahren Erkenntnisse zur AfD und zur JA. Es steht dazu fortlaufend mit den anderen Verfassungsschutzbehörden im engen Austausch.

Der Senat verfolgt den Auftrag der Bremischen Bürgerschaft, indem er sich auf der Ebene der Innenministerkonferenz für ein schnelles und konsequentes Abarbeiten der für ein erfolgreiches Verbotverfahren erforderlichen Schritte einsetzt. In der A-IMK haben Anfang April und Ende Mai auch auf Bremens Initiative hin Beratungen über die mit einem Verbotverfahren verbundenen rechtlichen Fragestellungen stattgefunden.

Zu Frage 2:

Es ist bereits fraglich, ob ein vereinsrechtliches Verbot der JA überhaupt rechtlich möglich ist, da es sich bei ihr nach eigener Beschreibung um die Jugendorganisation der AfD handelt, die von dieser auch als solche anerkannt wird. Mangels einschlägiger Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist unklar, wie die organisatorische Anbindung zur Mutterpartei ausgestaltet sein muss, um die Schutzwirkung des Parteienprivilegs gemäß Art. 21 Abs. 4 GG auszulösen. Ungeachtet dieser Frage wird die intensive Beobachtung der JA und die fortwährende Prüfung der entsprechenden Einstufung durch die Beobachtung der Verfassungsschutzbehörden fortgesetzt. Entsprechende Exekutivmaßnahmen lägen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Erörterungen hierzu erfolgen fortlaufend auf unterschiedlichen Ebenen unter Beteiligung Bremens.

Zu Frage 3:

Der Senat wird seine Bemühungen im Sinne des Bürgerschaftsbeschlusses fortsetzen. Die AfD wird jedoch bisher weder vom Bundesamt noch von den meisten Landesämtern als gesichert rechtsextremistisch bewertet. Die Entscheidung des OVG Münster befasst sich mit der Frage

der Rechtmäßigkeit der Beobachtung der Partei durch den Verfassungsschutz als Verdachtsfall. Sie befasst sich nicht unmittelbar mit der Frage der Einstufung als gesichert extremistisch und aus der Natur der Sache heraus erst recht nicht mit einem an erheblich engere Voraussetzungen geknüpften Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Es steht aber zu erwarten, dass das Gericht für die Einstufung einer Bestrebung als gesichert extremistisch neue Maßstäbe aufstellen wird, sodass die schriftlichen Entscheidungsgründe zwingend abzuwarten sind. Sobald diese vorliegen, werden sie bei der anschließenden Beratung über das weitere Vorgehen in der Innenministerkonferenz berücksichtigt.

Anfrage 5: Wie schnell kann die notwendige Entbürokratisierung im Land Bremen gelingen?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23. Mai 2024

Wir fragen den Senat:

1. Welche Initiativen plant oder unterstützt der Senat auf Bundesebene, um den notwendigen Bürokratieabbau, der insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmen eingefordert wird, zu beschleunigen?
2. Inwieweit und in welcher Form findet das Thema „Entbürokratisierung“ – im Sinne von Abbau von unnötigen, aber zeitintensiven bürokratischen Lasten für Unternehmen – im Transformationsrat Berücksichtigung?
3. Welche konkreten Maßnahmen sind für die Identifizierung von Reduktionsmöglichkeiten, beispielsweise bei Genehmigungsverfahren, Statistikpflichten oder Datenabfragen, für das Jahr 2024 geplant?

Zu Frage 1:

Auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 6. November 2023 haben die Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Bundesländer gemeinsam mit dem Bundeskanzler den Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern beschlossen. Aus dem Pakt ist ein breites Maßnahmenbündel abgeleitet, dessen Umsetzung seitdem in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe begleitet wird, an der auch Bremen beteiligt ist. Eine erste Auswertung wird zur Ministerpräsidentenkonferenz am 20. Juni 2024 erwartet. Aktuell unterstützt der Senat das im Bundesratsverfahren befindliche Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV).

Zu Frage 2:

Der Transformationsrat im Land Bremen hat sich am 6. Februar 2024 im Bremer Rathaus zu seiner konstituierenden Sitzung eingefunden.

Der Rat, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Senats, des Magistrats, der Kammern, der Gewerkschaften und Unternehmensverbände sowie der Arbeitsagentur soll sich regelmäßig treffen und in jeweils themenbezogenen Sitzungen beraten, welche Transformationen auf das Land zukommen und wie darauf zu reagieren wäre.

Für das Thema Bürokratieabbau und Planungsbeschleunigung hat der Transformationsrat eine Unterarbeitsgruppe (UAG) unter Leitung der Handelskammer Bremen eingesetzt. Die erste Sitzung der UAG fand am 25.04.2024 statt. Gemeinsam mit allen Beteiligten wurde in der UAG festgelegt, dass besonders solche Entlastungsmaßnahmen identifiziert werden sollen, die sich allein durch die Änderung bremischer Rechtsvorschriften umsetzen lassen und bei denen keine Abhängigkeit von Änderungen auf Bundes- und EU- Ebene besteht.

Auf Grundlage eines Impulspapieres sind Maßnahmen beschrieben, die innerhalb der UAG Bürokratieabbau/ Planungsbeschleunigung fachlich geprüft werden.

Die zweite Sitzung der UAG findet in der zweiten Junihälfte 2024 statt. Die bis dahin vorliegenden Ergebnisse werden dort zum Zweck der Erarbeitung von Handlungsvorschlägen erörtert.

Zu Frage 3:

Am 14.05.2024 hat der Senat eine Novellierung der Bremischen Landesbauordnung vorgelegt mit dem Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Förderung des Baugeschehens. Die Bremische Bürgerschaft hat die Novellierung am 29./30.05.2024 beschlossen, die so geänderte Bremische Landesbauordnung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Zu den Änderungen zur Beschleunigung der Planung gehören unter anderem der Verzicht auf die Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen bei bestimmten Bestandsprojekten, die Einführung eines neuen Gebäudetyps E, sowie die Genehmigungsfiktion für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren.

Die Digitalisierung von Bauantragsverfahren sowie von Bebauungsplanverfahren wird konsequent vorangetrieben.

Alle Melde- und Auskunftspflichten von Unternehmen zu statistischen Zwecken sind auf Bundesgesetzgebung zurückzuführen. Zudem betreffen diese Berichtspflichten nur wenige Unternehmen und machen dabei laut Belastungsbarometer des Statistischen Bundesamtes deutlich unter 1% der Bürokratiebelastungen für Unternehmen aus. Insofern besteht bei den Statistikpflichten kaum ein relevanter Hebel für Entlastungen. Gleichwohl bemühen sich Bund und das Statistische Bundesamt fortwährend um Reduzierungen des Aufwands, der den Unternehmen beim Ausfüllen einer amtlichen Statistik entsteht.

Anfrage 6: Fälle von Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder, sogenannte Union-Busting

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Maja Tegeler, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 23. Mai 2024

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurde seitens der Bremer Strafverfolgungsbehörden in den Jahren 2020 bis 2024 wegen Straftaten nach § 119 Betriebsverfassungsgesetz ermittelt und in wie vielen dieser Verfahren wurde Anklage erhoben?

2. Was war in diesen Fällen der Ausgang des Verfahrens? Einstellungen bitte nach Einstellungsgrund differenzieren.

3. Welche Abteilung der Bremer Staatsanwaltschaft ist für die Bearbeitung dieser Fälle verantwortlich und wie bewertet der Senat die personelle Ausstattung dieser Abteilung?

Zu Frage 1:

Im fragegegenständlichen Zeitraum wurde durch die Staatsanwaltschaft Bremen lediglich ein Ermittlungserfahren wegen Straftaten nach § 119 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) geführt. In dem betreffenden Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gericht ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt.

Zu Frage 2:

Das Gericht hat den Strafbefehl, der eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 90 Euro vorsah, antragsgemäß erlassen. Dieser ist in der Folge auch rechtskräftig geworden.

Zu Frage 3:

Das vorgenannte Ermittlungsverfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen als sogenannte „allgemeine Strafsache“ in der dortigen Abteilung 1 bearbeitet. Eine Sonderzuständigkeit besteht für Verfahren wegen Straftaten nach § 119 BetrVG angesichts der sehr geringen Fallzahlen bislang nicht. Wie in Plenardebatten, im Rechtsausschuss und im Haushalts- und Finanzausschuss bereits mehrfach dargestellt, ist die Staatsanwaltschaft insgesamt und somit auch die Abteilung 1, insbesondere auch durch sehr stark steigende Eingangszahlen (2023 ca. 20% mehr als 2022, 2024 im I. Quartal ca. 27,5% mehr als 2022) massiv hoch belastet.

**Anfrage 7: Wie viele Arbeitsplätze werden durch die geplante Werkstatt des Expresskreuzes Bremen-Niedersachsen (EBN-Servicecenter) wirklich neu geschaffen?
Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 23. Mai 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird bei künftig nur 34 zu wartenden und instand zuhaltenden Triebzügen der im Vergleich zu anderen Eisenbahnwerkstätten erstaunlich hohe Bedarf von 100 neuen Arbeitsplätzen (Vollzeitstellen) im EBN-Servicecenter begründet, welcher sich in einer Vielzahl von Dokumenten zum EBN-Servicecenter finden lässt?
2. Hat sich ALSTOM, angesichts des Umstandes, dass von Teilen der Regierungskoalition diese Arbeitsplätze als das ausschlaggebende Kriterium bei der Standortwahl angeführt werden, zur Schaffung dieser Arbeitsplätze verbindlich verpflichtet?
3. Welche Kapazität zur Wartung und Instandhaltung von wie vielen Zügen hat die geplante Bahnwerkstatt des EBN-Servicecenters und welcher Puffer für künftige Anforderungen wurden bei der Bemessung berücksichtigt?

Zu Frage 1:

Im EBN-ServiceCenter wird Alstom umfangreiche Werkstatteleistungen für präventive, korrektive, zustandsorientierte Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen durchführen. Mit der geplanten Ansiedlung des EBN-ServiceCenters am Standort Bremen-Reitbrake werden hierfür nach Aussage von Alstom voraussichtlich zwischen 50 und 60 Arbeitsplätze entstehen. Unter Berücksichtigung möglicher Optionsabrufe zur Flottenerweiterung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen ist eine moderat steigende Anzahl der instand zuhaltenden Fahrzeuge anzunehmen. Damit würde sich der Anteil der zu besetzenden zusätzlichen Arbeitsplätze entsprechend erhöhen.

Zu den Arbeitsplätzen im EBN-ServiceCenter kommen nach Aussage von Alstom noch zahlreiche Arbeitsplätze bei Firmen aus den Bereichen Logistik, sowie Zulieferer und Service-Unternehmen hinzu.

Zu Frage 2:

Die Standortwahl erfolgte durch die Firma ALSTOM in eigener Zuständigkeit als beauftragtes Unternehmen für die Bereitstellung und Wartung der Triebfahrzeuge. Der Senat ist nicht Vertragspartner der Firma ALSTOM. Mit wieviel Personal ALSTOM diese Arbeiten tatsächlich ausführt, obliegt dem Unternehmen ALSTOM in eigener Verantwortung, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zu Frage 3:

Alstom wird zum Zweck der Instandhaltung der Fahrzeuge nach den Vorgaben der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen eine Bahnwerkstatt betreiben, in der bis ca. 40 Triebzüge instandgehalten werden können. Im ersten Schritt werden 35 Triebzüge in der Werkstatt beheimatet sein. Die Bahnwerkstatt ist planungsseitig so ausgelegt, dass zusätzliche begrenzte Kapazitätsanpassungen möglich sind.

**Anfrage 8: Überlastet das künftige EBN-Servicecenter den Bahnknoten Bremen?
Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 23. Mai 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Warum ist bislang die Kapazitätsbetrachtung des Bahnknotens Bremen zu den Häfen und den Stahlwerken nicht Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen des EBN-Servicecenters und wird anscheinend entgegen der festen Zusage der damaligen Verkehrssenatorin am 26. Januar 2023 in der mündlichen Fragestunde im Landtag nicht im laufenden Planfeststellungsverfahren abgeprüft?

2. Wie wurden die Unternehmen in den Industriebahnhöfen sowie im Holz- und Fabrikenhafen aktiv in die Planungen eingebunden und wie wurde sichergestellt, dass deren zukünftige trimodale Erreichbarkeit mit Bahn, Schiff und Lkw auch eine Wachstumsperspektive umfasst?

3. Welche Überlegungen gibt es und welche Maßnahmen werden in den Planungen ergriffen, um den Bahnknoten Bremen für das nicht präzise zu beziffernde Verkehrsaufkommen der Zukunft maximal resilient zu halten?

Zu Frage 1:

Im Planfeststellungsverfahren zum EBN-Servicecenter wird der Antrag der Firma Alstom auf seine Genehmigungsfähigkeit hin überprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen genehmigt. Der Antragsteller hat im Rahmen dieses Verfahrens über ein Testat der DB Netz AG vom April 2020 nachgewiesen, dass die für das EBN-Servicecenter prognostizierten zusätzlichen Verkehrsmengen von der vorhandenen Gleisinfrastruktur aufgenommen werden können. Diese Aussage wird durch eine aktuelle Fortschreibung des Testats von der DB InfraGO AG bestätigt.

Der Nachweis der Leistungsfähigkeit des Bahnknotens Bremen ist nicht Teil der von der Firma Alstom vorzulegenden Unterlagen zur geplanten Bahnwerkstatt und ist insoweit auch nicht Gegenstand ihres Antrags auf Planfeststellung.

Zu Frage 2:

Das zu Frage 1 angesprochene Testat gibt keinerlei Hinweis darauf, dass die für das EBN-Servicecenter prognostizierten zusätzlichen Verkehrsmengen kritische Auswirkungen auf die Bahnanbindung des Hafens haben werden.

Der Senat ist fortlaufend im allgemeinen Kontakt mit der Hafenwirtschaft wie auch den benachbarten Stahlwerken. Das Häfenressort hat im Rahmen einer Studie zur Perspektive des Schienengüterverkehrs in der Überseestadt zudem Interviews mit den dortigen Umschlagunternehmen geführt. Das absehbare Plus an Bahnverkehr entspricht den verkehrs- und klimapolitischen Zielen des Senats. Die aktuelle Stellungnahme der DB bestätigt, dass dafür genügend Kapazität verfügbar ist.

Zu Frage 3:

Basis für die Dimensionierung der Bahnstrecken im Knoten Bremen sind die Prognosen der Bundesverkehrswegeplanung und des Deutschlandtakts. Hier wurden alle Anforderungen des Bundes und der Länder im Schienengüterverkehr, Schienenpersonennah- und -fernverkehr zusammengeführt und die daraus abzuleitenden Maßnahmen definiert. Die Konkretisierung der Maßnahmen für den Bahnknoten Bremen sind Bestandteil der aktuellen Ausbauplanungen der DB InfraGO AG zwischen Hamburg, Bremen und Hannover.

In diesem Zusammenhang wurden unter anderem die Planungen für den 3-gleisigen Ausbau des Streckenabschnittes von Bremen-Rangierbahnhof bis Bremen-Burg gestartet. Durch vorherige betriebliche Untersuchungen der DB wurde der konkrete Maßnahmenumfang so definiert, dass die vom Bund prognostizierten Verkehrsmengen aller Verkehrsarten mit guter Betriebsqualität fahrbar sind.

Darauf aufbauend wurden geplante Angebotsausweitungen aus dem SPNV-Plan 2015, die noch nicht umgesetzt sind, sowie neue Verkehrsstationen in Bremen im Auftrag des Landes Bremen von der DB betrieblich untersucht. Im Ergebnis sind weitere Infrastrukturmaßnahmen, wie zum Beispiel ein zusätzlicher Begegnungsabschnitt für die RS1 zwischen Mahndorf und Arbergen, abgeleitet worden. Dieser zusätzliche Abschnitt findet Eingang in die laufenden Planungen und stellt die zukünftige Leistungsfähigkeit auf der Strecke sicher.

Anfrage 9: Treffen zur Bekämpfung des Drogenschmuggels in Hamburg am 7. Mai 2024

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 23. Mai 2024

Wir fragen den Senat:

1. Nahmen auch Vertreter aus dem Land Bremen an dem Treffen zwischen Innenministerin Faeser und Vertretern von Politik, Polizei und Zoll aus mehreren europäischen Ländern zur Bekämpfung des Drogenschmuggels teil und wenn nein, warum nicht?
2. Ist Kokainschmuggel über die bremischen Überseehäfen laut Ansicht des Senats ein Problem und falls ja, welche Strategie verfolgt der Senat gegen Drogenschmuggel über die bremischen Überseehäfen?
3. Hält der Senat EU-weiten und übergreifenden Austausch für sinnvoll und wenn ja, strebt er an bei künftigen Treffen dieser Art dabei sein?

Zu Frage 1:

Am Treffen am 07.05.2024 in Hamburg waren die für Justiz und Sicherheit zuständigen Minister:innen der Koalition europäischer Staaten gegen schwere und Organisierte Kriminalität (Niederlande, Belgien, Frankreich, Spanien, Italien, Deutschland sowie erstmals Schweden) auf Einladung von Bundesinnenministerin Nancy Faeser vertreten. Außerdem waren EU-Innenkommissarin Ylva Johansson, Hamburgs Erster Bürgermeister, der Innensenator Hamburgs, der BKA-Präsident, der Leiter des Zollkriminalamtes sowie Vertreter:innen südamerikanischer Staaten anwesend. Hamburg war als Austragungsort involviert, eine Einladung an Vertreter:innen aus den Bundesländern ist nicht erfolgt, da es sich um eine Veranstaltung auf Bundesebene handelte.

Die Fragen zwei und drei werden zusammen beantwortet:

Es ist zu konstatieren, dass europaweit ein Anstieg des Drogenschmuggels, allen voran des Kokainhandels, über die Häfen zu verzeichnen ist. Der Senat hält einen EU-weiten und übergreifenden Austausch zur Bekämpfung des Drogenschmuggels insoweit für ausgesprochen sinnvoll.

In Anbetracht dessen wurde im März 2022 von Vertreter:innen der Häfen Antwerpen, Rotterdam, Zeebrügge, North Sea Ports, Dünkirchen, Hamburg und Bremen eine Erklärung unterzeichnet, wonach die Häfen bei der Bekämpfung des Drogenschmuggels verstärkt zusammenarbeiten und für gleiche Ausgangsbedingungen sorgen wollen.

Bereits im Jahr 2021 wurde vom Senator für Inneres und der damaligen Senatorin für Wissenschaft und Häfen eine verstärkte Zusammenarbeit der im Hafensbereich zuständigen Sicherheitsbehörden beschlossen und die ressortübergreifende Arbeitsgruppe Hafensicherheit gegründet.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat zudem im August 2022 ein Hinweisgeberportal eingerichtet, welches Hafenmitarbeitenden ermöglicht, unter absolut geschützter Anonymität Hinweise zur Organisierten Kriminalität im Hafen zu geben.

Das Landeskriminalamt Bremen ist zudem neben dem Zollkriminalamt, dem Zollfahndungsamt Hamburg, dem Landeskriminalamt Hamburg und dem Landeskriminalamt Hannover, unter Leitung des Bundeskriminalamtes, Mitglied in dem ISF-geförderten Projekt „Infiltration der Nordseehäfen durch OK-Strukturen“ (INOK), welches die Eindämmung der Kokaineinfuhr über die europäischen Nordseehäfen zum Ziel hat.

Im Jahr 2023 erfolgte zwischen der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und dem Zollkriminalamt zudem die Einrichtung einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift.

Bremen ist weiterhin an der Europäischen Hafenallianz beteiligt, die Teil des EU-Fahrplans zur Bekämpfung des Drogenhandels und der Organisierten Kriminalität ist und am 24. Januar 2024 in Antwerpen ins Leben gerufen worden ist.

Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe Hafensicherheit verfolgt gemeinsam eine koordinierte Umsetzung von Zielen aus den vorgenannten Aufgabenfeldern. Seitens der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Hafensicherheit besteht ein regelmäßiger Austausch mit verschiedenen Behörden, die im Zusammenhang mit der Hafensicherheit und der Betäubungsmittelkriminalität in den übrigen deutschen Nordseehäfen tätig sind. Eine Teilnahme Bremens an künftigen

Treffen dieser Art erfolgt unter Berücksichtigung dieser Formate des Austauschs gegebenenfalls anlassbezogen.

**Anfrage 10: Wohnortnahe Versorgung werdender Eltern
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 23. Mai 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die wohnortnahe Versorgung werdender Eltern im Land Bremen?
2. Welche Optimierungspotenziale werden gesehen und welche Maßnahmen plant der Senat, um (niedrigschwellige) Angebote weiter auszubauen?
3. Wie ist der aktuelle Stand bei der Einrichtung weiterer Hebammen-Zentren im Land Bremen und wann und wo genau werden weitere Standorte realisiert?

Zu Frage 1:

Werdende Eltern haben insbesondere gynäkologischen und pädiatrischen Versorgungsbedarf. Bekanntermaßen ist die Verteilung der Arztpraxen innerhalb der Stadtgebiete sehr unterschiedlich. In den Randgebieten Bremens ist die Anzahl der Praxen als weniger gut einzuschätzen als in den zentralen Stadtteilen. Außerdem ist die pädiatrische Versorgung in Bremerhaven derzeit nicht ausreichend. Für eine durchgehende adäquate Versorgung werdender Eltern muss deshalb ein Augenmerk auf die zukünftige Verteilung der Praxen im gesamten Stadtgebiet gelegt werden. Die unzureichende Versorgung mit gynäkologischen Praxen führt teilweise dazu, dass bestehende Praxen überlaufen sind und die Zeit fehlt, die Bedarfe der Frau und die jeweilige Lebenssituation zu erheben und ggfs. adäquat weiterzuvermitteln. In diesem Zusammenhang muss auch die Versorgung mit ambulanter Hebammentätigkeit betrachtet werden. Die quartiersnahe Versorgung mit Hebammenleistungen wird im Zentrum als ausreichend, in den Randgebieten, Bremen Nord und Bremerhaven als unzureichend bewertet.

Zur Versorgung werdender Eltern zählen neben der medizinischen Versorgung die ambulanten Beratungs- und Lotsenangebote wie Früh- und Schwangerenberatungsstellen, Familienhebammen, TippTapp Pre, TippTapp und Babylotsen. Sie stellen wichtige Bindeglieder im Themengebiet rund um die Geburt dar und haben eine Schlüsselfunktion zur guten Versorgung von Frauen, Kindern und Familien. In Bremen gibt es ein großes Netzwerk an stadtweiten Unterstützungsangeboten für werdende Eltern.

Zu Frage 2:

Die Versorgung mit ambulanter Hebammenhilfe sollte in sozial benachteiligten Stadtgebieten verbessert werden. Mit der Einrichtung von Hebammenzentren wird an dieser Stelle gegengesteuert. Wichtig ist hierbei auch die Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen im Rahmen der Freiberuflichkeit, um mehr Hebammen für die Zentren zu gewinnen. Dieses Jahr werden die ersten Absolventinnen des Hebammen-Studiengangs erwartet, wodurch es in Bremen bald mehr Hebammen für die ambulante Hebammentätigkeit geben wird.

Die Stadtteile in Bremen und Bremerhaven sind im Bereich der Frühen Hilfen soweit gut versorgt. Aktuell sind die Lotsendienste im Klinikum Bremen Mitte und Bremen Nord durch TippTapp pre vertreten, im Krankenhaus St. Joseph-Stift durch die Babylotsen. Unter der Herausforderung der knappen finanziellen Mittel, wird eine Ausweitung der Lotsendienste in den Geburtskliniken deutlich empfohlen. Deshalb hat Bremen auch just einem auf der Gesundheitsminister:innenkonferenz eingebrachten Vorschlag zugestimmt, wonach Lotsendienste gesetzlich in die beiden Gesetzbücher SGB V und SGB VIII verankert werden soll. Die Finanzierung soll hälftig von der GKV und den Jugendämtern übernommen werden.

Zu Frage 3:

Derzeit gibt es im Land Bremen drei Hebammenzentren: in Blockdiek, in Gröpelingen und in Vegesack. Mit diesen Einrichtungen wollen wir die Versorgung von Frauen und ihren Kindern rund um die Geburt im Stadtteil verbessern, Versorgungslücken schließen und eine geschlossene Präventionskette für die Säuglinge von Geburt an aufbauen.

Die Resonanz ist als sehr positiv zu bewerten: Rund 650 Frauen wurden seit Eröffnung des ersten HebammenZentrums im September 2022 in den drei Zentren in der Schwangerschaft bzw. im Wochenbett betreut. Über 700 Frauen oder Familien haben an einem Kurs in den HebammenZentren teilgenommen.

Das Interessen-Bekundungsverfahren für ein viertes HebammenZentrum in Bremerhaven wurde gerade beendet. Somit kann, nach Auswahl des Trägers, zeitnah mit dem Aufbau begonnen werden. Die Eröffnung ist für Januar 2025 vorgesehen. Im nächsten Schritt soll ein HebammenZentrum im Bremer Süden entstehen.

**Anfrage 11: Die Bezahlkarte – wie weit sind wir auf dem Weg zur Einführung?
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 23. Mai 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wann wird die erste Bezahlkarte in Bremen ausgegeben?
2. Wird der Senat sich dafür einsetzen, dass für die Bezahlkarte bundesweit möglichst gleiche Rahmenbedingungen gelten und wenn nicht, warum nicht und sind bereits konkrete Abweichungen geplant?
3. Von wie vielen Unternehmen wird die Bezahlkarte in Bremen anerkannt und was unternimmt der Senat, um dafür zu werben, dass möglichst viele Unternehmen die Bezahlkarte akzeptieren?

Zu Frage 1:

Sofern das laufende Vergabeverfahren, das Bremen gemeinsam mit 13 anderen Bundesländern durchführt, planmäßig im Juli abgeschlossen ist, kann die Bezahlkarte voraussichtlich ab Herbst 2024 ausgegeben werden.

Zu Frage 2:

Zwischen den Ländern, die am gemeinsamen Vergabeverfahren teilnehmen, gibt es eine Vielzahl abgestimmter Rahmenbedingungen. So soll die Karte nicht als Kontoersatz dienen, Überweisungen ins Ausland und Übertragungen von Karte zu Karte sollen ausgeschlossen sein. Die Karte soll zudem anschlussfähig sein an das allgemeine Debit-Karten-Akzeptanzsystem. Unterschiede zeichnen sich aber hinsichtlich einzelner Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten ab. Dazu zählen unter anderem die Höhe des verfügbaren Barbetrags, die regionale Einsetzbarkeit sowie die Funktion für den Online-Handel. Hier haben die Länder unterschiedliche Vorstellungen, eine bundesweit einheitliche Gestaltung ist daher in diesen Bereichen nicht zu erwarten.

Zu Frage 3:

Der Senat geht davon aus, dass die Bezahlkarte hinsichtlich ihrer Akzeptanz bei den Dienstleistern genauso eingesetzt werden kann wie eine VISA oder MasterCard. Dies ist Teil der Leistungsbeschreibung im laufenden Vergabeverfahren.

Anfrage 12: Schutz weiblicher unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) vor sexuellen Übergriffen
Anfrage der Abgeordneten Holger Fricke, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland vom 23. Mai 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Ausländerinnen waren zum 30. Mai 2024 in der Erstaufnahmeeinrichtung für geflüchtete minderjährige Mädchen (MEA) untergebracht und welche Staatsbürgerschaft hatten diese Personen?
2. Wie viele Fälle körperlicher oder sexualisierter Gewalt in der MEA zum Nachteil der Bewohnerinnen sind im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. April 2024 bekannt geworden? Bitte differenziert nach Gewaltdelikten und Jahren ausweisen.
3. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die in der MEA untergebrachten Mädchen vor Gewaltübergriffen zu schützen?

Zu Frage 1:

Am 30.05.2024 waren acht unbegleitete minderjährige Ausländerinnen aus unterschiedlichen Ländern Afrikas, sowie aus Asien und Europa in der Erstaufnahmeeinrichtung für Mädchen untergebracht. Aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen können nähere Angaben zu den Nationalitäten der Minderjährigen nicht gemacht werden. Die Angaben würden aufgrund der niedrigen Anzahlen Rückschlüsse auf einzelne Personen erlauben.

Zu Frage 2:

Dem Senat sind im angefragten Zeitraum keine Fälle bekannt geworden.

Zu Frage 3:

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen sind eine besonders schutzbedürftige Gruppe. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration nimmt die Schutzbedürfnisse dieser jungen Menschen sehr ernst und hat ihnen durch die Schaffung einer gesonderten Erstaufnahmeeinrichtung Rechnung getragen. Der Träger der Einrichtung hat mit der behördlichen Einrichtungsaufsicht Maßnahmen zum Schutz vor Gewaltübergriffen abgestimmt und getroffen.

Anfrage 13: Sorgt der Senat Bovenschulte für eine finanzielle Mehrbelastung durch die Überschreitung der Quote unbegleiteter minderjähriger Ausländer?
Anfrage der Abgeordneten Hetav Tek, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 27. Mai 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch sind die jährlichen Kosten, pro unbegleiteten Minderjährigen Ausländer in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven seit 2020?
2. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer wurden im Land Bremen, über die Verpflichtung im Rahmen des Königsteiner Schlüssels hinaus, jährlich seit 2020 aufgenommen?
3. Inwieweit erachtet der Senat die Übererfüllung der Aufnahmequote für Geflüchtete als angemessen in Anbetracht der sehr angespannten Haushaltslage Bremens?

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind im Jahr 2020 durchschnittliche jährliche Kosten von rund 19.000 Euro pro Person angefallen, im Jahr 2021 waren es 17.000 Euro, im Jahr 2022 15.000 und im Jahr 2023 etwa 24.000 Euro.

In der Stadtgemeinde Bremen sind im Jahr 2020 durchschnittliche jährliche Kosten von rund 43.000 Euro pro Person angefallen, im Jahr 2021 waren es rund 50.000 Euro, im Jahr 2022 71.000 und im Jahr 2023 circa 86.000 Euro.

Die Unterschiede zwischen Bremen und Bremerhaven beruhen auf unterschiedlichen Berechnungsmethoden, die sich im Rahmen der Antwortfrist nicht angleichen lassen. Wesentlich ist, dass Bremerhaven, anders als Bremen, auch die vorläufige Inobhutnahme in die Kostenberechnung einfließen lässt. Weil die vorläufige Inobhutnahme nur wenige Tage oder Wochen andauert, sind die Kosten pro Person in diesen Fällen deutlich niedriger als in der regulären Inobhutnahme, die sich in der Regel über viele Monate oder das ganze Jahr hinzieht.

Auch der Anstieg der Kosten pro Person in Bremen im genannten Zeitraum geht wesentlich auf methodische Ursachen zurück. Bis 2021 wurden zur Berechnung der durchschnittlichen Kosten nur die reinen Betreuungskosten herangezogen. Seit 2022 gehen auch sonstige Kosten wie Mieten und Sicherheitsdienste in die Berechnung ein.

Zu Frage 2:

Von Januar 2020 bis 31. März 2024 wurden im Land Bremen 1.359 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer aufgenommen. Eine quotale Aufnahmeverpflichtung bestand in diesem Zeitraum für 649 junge Menschen. Über diese Aufnahmeverpflichtung hinaus wurden im Land Bremen also insgesamt 710 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer aufgenommen. In diesen Fällen hat das Jugendamt eine Umverteilung auf der Grundlage individueller Rechtsansprüche nach dem § 42a SGB VIII ausgeschlossen.

Zu Frage 3:

Die bundesgesetzliche Regelung zur Umverteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer dient der bestmöglichen Unterbringung und Betreuung der jungen Menschen. Sie wird durch die Jugendämter Bremerhaven und Bremen konsequent umgesetzt. Das Verteilverfahren nach § 42a SGB VIII greift aber nur, wenn im individuellen Fall keine gesetzlichen Gründe vorliegen, die eine Verteilung ausschließen. Im Stadtstaat Bremen begehren sehr viele junge Menschen die Aufnahme in die Jugendhilfe als unbegleitete Minderjährige, weit über dem Königsteiner Schlüssel. Ein gewisser Prozentsatz wird aus den obengenannten gesetzlichen Gründen nicht umverteilt. Die Jugendämter Bremerhaven und Bremen sind deshalb in jedem Einzelfall gesetzlich verpflichtet, von der Umverteilung abzusehen, auch wenn das Land seine Aufnahmeverpflichtung gemäß Königsteiner Schlüssel bereits erfüllt oder übererfüllt hat.

Anfrage 14: Schießstand vom Innensenator nicht in Schuss gehalten Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 28. Mai 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Stunden wurde die Schießanlage des privaten Schützenvereins in der Bremer-Neustadt bislang von der Polizei Bremen jeweils in den Jahren 2023 und 2024 (bis zum Stichtag 15. Mai 2024) angemietet, was kostet die Anmietung pro Stunde und welche Summe ist insgesamt bisher aufgelaufen?

2. Inwieweit sind die finanziellen Mittel zur künftigen Anmietung der Schießbahn des privaten Schützenvereins zur Teilkompensation der gesperrten Schießbahn der Bremer Polizei im Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 hinterlegt?

3. Inwieweit erachtet der Senator für Inneres und Sport die seit knapp einem Jahr andauernde Anmietung der Schießanlage eines privaten Schützenvereins, um weiter die Schießübungen für die Polizei anbieten zu können als sinnvoll in Anbetracht der dadurch anfallenden horrenden Mietkosten und des Sanierungsbedarfes, der mit den Mitteln bereits in Teilen hätte gedeckt werden können?

Zu Frage 1:

In 2023 wurde die private Schießanlage noch nicht genutzt. Für 2024 fielen bis zum 15.05.2024 für 896 Stunden a 70 € (+ 7 % Umsatzsteuer + Reinigung) Ausgaben in Höhe von insgesamt 71.835 € an.

Dem Verein ist es gem. Sportnutzungsvertrag gestattet, für die von ihm auf einer angepachteten Fläche errichteten Sportanlage für die Mitnutzung eine angemessene Nutzungsentschädigung zu verlangen. Der Stundensatz der privaten Schießanlage wird in dieser Höhe auch anderen Fremdnutzern in Rechnung gestellt.

Zu Frage 2:

Die zusätzlichen Ausgaben werden durch Prioritätensetzungen im Haushalt der Polizei Bremen bereitgestellt.

Zu Frage 3:

Eine Reparatur oder ein baugleicher Austausch der Geschossfänge war nicht möglich. Daher musste eine Marktsondierung über den aktuellen Entwicklungsstand und schnell verfügbare Geschossfänge erfolgen. Des Weiteren war neben der Lieferleistung eine Kostenberechnung für die zusätzlichen baulichen Arbeiten anzufertigen. Die Nutzung einer privaten Schießanlage für den Zeitraum der Einschränkung der Schießanlage der Polizei war zwingend erforderlich zur Gewährleistung des obligatorischen Aus- und Übungsbetriebs.

Anfrage 15: Überprüfung des Bremischen Polizeigesetzes auf seine Verfassungsmäßigkeit

Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 29. Mai 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wann wurde das Gutachten zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 41 bis 44 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) durch den Senator für Inneres und Sport in Auftrag gegeben, wie er es in der Fragestunde des Landtags am 18. April 2024 angekündigt hatte?
2. Wann ist mit dem Ergebnis der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der oben genannten Normen zu rechnen in Anbetracht des baldigen Auslaufens der zeitlichen Befristung der Normen bis zum 30. Juni 2024?
3. Sollte das Gutachten bereits vorliegen, welches Ergebnis hatte die Überprüfung der Normen hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Wie in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft am 18.04.2024 angekündigt, ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit der §§ 41 bis 44 BremPolG im Rahmen der Evaluation gemäß § 150 BremPolG von dem Gutachter Herr Prof. Stauch cursorisch behandelt worden. In seinen Ausführungen schließt sich Herr Prof. Stauch der Auffassung des Senats an, dass die §§ 41 bis 44 BremPolG anwendbar sind. Der Senat legt der Bürgerschaft entsprechend der Empfehlung der Gutachter einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes vor zur Beschlussfassung im Juni, der eine weitere Befristung bis zum Jahre 2030 und eine neuerliche Evaluationspflicht vorsieht.

Anfrage 16: Was passiert beim Außerkrafttreten der §§ 42 bis 45 Bremisches Polizeigesetz am 30. Juni 2024?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 29. Mai 2024

Wir fragen den Senat:

1. Nachdem § 152 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) das In- und Außerkrafttreten einzelner Normen des Polizeigesetzes regelt, was passiert mit den Maßnahmen aus §§ 42 bis 45 BremPolG mit Ablauf des 30. Juni 2024?
2. Inwieweit plant der Senat die Verlängerung der benannten Maßnahmen aus dem Bremischen Polizeigesetz und wann wir er hierfür das Gesetz in die Bremische Bürgerschaft einbringen?
3. Welche Nachteile würden der Polizei im Land Bremen sowie der Bevölkerung Bremens entstehen, sollte eine Verlängerung nicht mehr rechtzeitig eingebracht werden?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Um eine Auslaufen der Normen zu verhindern, legt der Senat der Bürgerschaft entsprechend der Empfehlung der Gutachter einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes vor, der eine weitere Befristung bis zum Jahre 2030 und eine neuerliche Evaluationspflicht vorsieht.

Anfrage 17: Wer hat Zugriff auf die Lernplattform „itslearning“?

Anfrage der Abgeordneten Yvonne Averwesser, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 30. Mai 2024

Wir fragen den Senat:

1. Welche einzelnen Stellen innerhalb der öffentlichen Verwaltung Bremens und Bremerhavens haben grundsätzlich Zugang auf die durch die Schulen genutzte Lernplattform „itslearning“ und in welcher Gestalt interagieren diese hierbei jeweils mit Schülern sowie dem pädagogischen Personal der öffentlichen Schulen in Bremen und Bremerhaven?
2. Nach welchen nachvollziehbaren Kriterien und zu welchem übergeordneten schulischen Zweck wurde besagten behördlichen Stellen jeweils Zugang auf die Lernplattform „itslearning“ gewährt und welche Stelle entscheidet letztlich über diesen Vorgang?
3. Welche Art und in welchem Umfang haben skizzierte behördliche Stellen bisher jeweils digitale Inhalte zur Lernplattform „itslearning“ hinzugefügt, auf welche auf „itslearning“ verfügbaren Informationen haben sie im Gegenzug für ihre behördlichen Tätigkeiten zugegriffen und inwiefern geschieht dies jeweils unter Kontrolle der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Zunächst ist zu sagen, dass itslearning grundsätzlich die Bremer und Bremerhavener Schulstruktur abbildet. Das bedeutet im Grundsatz, dass jede Schule auch in itslearning als einzelner in sich geschlossener Bereich abgebildet und somit eine sichere Lernumgebung für Lehrende und Lernende gleichermaßen ist. Jede direkt an Schule beteiligte Person erhält auch an der jeweiligen Schule durch Aufnahme in die Schulverwaltungs-Software Zugang zur Plattform. Dies betrifft Schüler:innen, Lehrkräfte und nicht unterrichtendes pädagogisches Personal nach Maßgabe der Schule. Des Weiteren haben die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat Bremerhaven in ihrer Funktion als Schulträger Zugriff auf die Plattform. Bedienstete im Schulamt Bremerhaven, die Schulaufsicht, der Dezernent und das Dezernentenbüro haben einen Account, um die Schulorganisation/-entwicklung zu gewährleisten. Für alle Beschäftigten in den Schulen werden in einem Kurs u.a. Mitteilungen, Formulare, Elternbriefe, schul- und dienstrechtliche Veröffentlichungen bereitgestellt. Diese Personengruppe

hat jedoch nur Zugriff auf einen geschlossenen Bereich, in dem keine Schüler:innen gefunden werden können.

Außerhalb der schulischen Nutzung gibt es zwei weiterführende Anwendungsfälle.

1. In der ersten Phase der Lehrkräfte-Ausbildung erhalten Studierende, die in das Praxis-Semester an die Schulen gehen, für diesen begrenzten Zeitraum kontrolliert Zugang zum System, um sowohl in Fachseminaren an der Universität Bremen als auch während der Arbeit an den Schulen das System kennenzulernen und die Arbeit der Studierenden in den Schulen während der Praxiszeit zu erleichtern. Diese Studierenden haben aber per Definition ausschließlich Zugriff auf Kurse mit Kommiliton:innen. In die Kurse der jeweiligen Praxis-Schulen kommen sie nur, wenn die betreuenden Lehrkräfte an den Schulen sie explizit aufnehmen und betreuen. Die Accounts werden nach dem Praxissemester wieder gelöscht.
2. Die Senatskanzlei hat in Zusammenarbeit mit der Senatorin für Kinder und Bildung an den weiterführenden Schulen den jeweiligen Schulen zugeordnete Jugendbeteiligungskurse eingerichtet, die einen Beitrag zu Demokratiebildung und Mitbestimmung in den Stadtteilen leisten sollen. Diese Kurse werden unter strengen Vorgaben und ausschließlich in Kooperation mit den beteiligten Schulen und mindestens einer verantwortlichen Lehrkraft erstellt. Redaktionell betreut werden alle Kurse durch die Senatskanzlei. Die technisch-pädagogische Betreuung erfolgt durch die SKB. Diese Zusammenarbeit ist durch eine Kooperationsvereinbarung reguliert. Art und Inhalt der Materialien in diesem Kurs sind vielfältig. Sie dienen der Information und Beteiligung der Jugendlichen ab der 7. Jahrgangsstufe zu Themen wie:
 - dem eigenen Stadtteil
 - der Mitgestaltung des öffentlichen Lebensraumes
 - der Arbeit in Jugendbeiräten und Jugendausschüssen
 - Umfragen zu Verkehrssicherheitsprojekten, Schulwegoptimierung etc.

Zugriff auf andere Kurse der Schulen, sonstige auf itslearning verfügbare Informationen oder personenbezogene Daten im System erhält die Senatskanzlei zu keinem Zeitpunkt.

In Bremerhaven bildet die Ausnahme ein Kurs für das Jugendparlament, für den der Systemadministrator im Bedarfsfall den Kontakt mit den Schüler:innen einrichtet. Auch dieser Kurs wird von Verantwortlichen aus den Bereichen Schule und Jugend begleitet.

Die Nutzung sämtlicher IT-Systeme öffentlicher Einrichtungen fällt grundsätzlich unter die Kontrolle der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Anfrage 18: Rassismus an Grundschulen Anfrage der Abgeordneten Holger Fricke, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland vom 31. Mai 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele rassistisch motivierte Übergriffe verbaler oder körperlicher Art an Grundschulen im Land Bremen sind im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. Mai 2024 bekannt geworden? Bitte getrennt nach Jahren, Delikten sowie Bremen und Bremerhaven ausweisen.

2. Welche Staatsbürgerschaft hatten die Opfer der rassistisch motivierten Übergriffe aus Frage 1, welche die Täter? Bitte die Zahlen getrennt nach Jahren sowie Bremen und Bremerhaven aufschlüsseln.

3. Welche Präventionsmaßnahmen werden ergriffen, um rassistische Übergriffe an Grundschulen im Land Bremen zu verhindern?

Zu Frage 1:

Unter den der Senatorin in Bremen bzw. dem Schulamt Bremerhaven gemeldeten besonderen Vorkommnissen sind keine rassistisch motivierten Übergriffe dokumentiert. Diskriminierende Vorfälle werden in erster Linie innerschulisch bearbeitet, so wie es der Notfallordner vorsieht. Das gilt insbesondere für Grundschulen. Entsprechend der Vorgaben im Notfallordner sind alle Schulen angehalten, bei diskriminierenden Äußerungen oder Handlungen sofort zu reagieren, die Situation zu stabilisieren und eine entsprechende Nachsorge zu betreiben.

Zu Frage 2:

Die Antwort erübrigt sich aufgrund der Beantwortung der Frage 1. Ferner werden von Schulen bzw. wird von dem Schulamt bei derartigen Vorkommnissen die Staatsbürgerschaft nicht erhoben.

Zu Frage 3:

Das Phänomen Rassismus ist eine komplexe Diskriminierungsform mit jahrhundertlanger Entstehungsgeschichte, die bis heute alltäglich in allen Lebensbereichen wirkt. Viele Präventionsmaßnahmen wirken zunächst auf der individuellen Ebene. Rassismus wirkt jedoch auch strukturell und institutionell.

Mit Blick auf die Bildungs- und Erziehungsziele in § 5 des Bremischen Schulgesetzes ist es eine gesetzlich verankerte Querschnittsaufgabe für alle an der Arbeit an Grundschulen Beteiligten, die Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen zu achten, Minderheiten in ihren Eigenarten zu respektieren, sich gegen ihre Diskriminierung zu wenden, Unterdrückung abzuwehren und zu Gewaltfreiheit und friedlicher Konfliktbearbeitung zu erziehen. Insofern ist die Arbeit der Grundschulen im Land Bremen grundsätzlich primärpräventiv angelegt und wirkt gegen Rassismus und Gewalt.

Wir wissen: Ein gutes Schul- und Klassenklima ist eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiches Lernen in der Schule. Darum ist auch die Entwicklung von Toleranz gegenüber den Meinungen und Lebensweisen anderer und die sachliche Auseinandersetzung mit ihnen in den Bildungs- und Erziehungszielen des Schulgesetzes formuliert.

Der Senat befasst sich derzeit ressortübergreifend mit der Erarbeitung eines Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Rassismus. Im ersten Schritt finden Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen über das Phänomen „Rassismus“ für Verwaltungsbeschäftigte und für die breite Öffentlichkeit statt. Im weiteren Schritt zielt der Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus die strukturelle und institutionelle Ebene in den Fokus zu nehmen und geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Im Landesinstitut für Schule (LIS) besteht ein umfangreiches, dauerhaftes Fortbildungsangebot für an Schule Beschäftigte, bei dem es u.a. auch Fortbildungen und Unterrichtsmaterialien zu den Themenfeldern Rassismus und Antisemitismus gibt.

Zudem hat die Abteilung Schulentwicklung und Fortbildung (SEFO) des Schulamtes Bremerhaven von Februar bis Juni 2024 vier Fortbildungen zum Thema „Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ angeboten. Die Themenschwerpunkte waren Rassismus, Rechtsextremismus, Antisemitismus sowie religiöse Radikalisierung. In Zusammenhang mit Letzterer wird immer auch die Gefahr eines antimuslimischen Rassismus besprochen. Außerdem werden regelmäßig Fortbildungen zur Intervention bei Mobbing angeboten. Im Rahmen der Schulentwicklungsbegleitung können des Weiteren auch spezifische Fortbildungsbedarfe einzelner Schulen berücksichtigt werden, umgesetzt bspw. in Form schulinterner Fortbildungen.

Von Rassismus oder Übergriffen betroffene Schüler:innen können sich bei Vorfällen nicht nur an ihre (Klassen)lehrkräfte, sondern auch an ihre Vertrauenslehrkräfte und die Schul-Sozialpädagog:innen sowie an die DIBS-Beratungsstellen für Schüler:innen wenden. Gegebenenfalls werden auch die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren hinzugezogen. Die Lehrkräfte und Schulleitungen unterstützen wir in ihrer Handlungssicherheit im Umgang mit ungewöhnlichen Vorfällen durch die im zweiten Band des Notfallordners hinterlegten Verfahren und Zuständigkeiten.

Anfrage 19: Wie kam es zur rechtswidrigen Großkontrolle der Bremer Polizei gegen Fans des FC Bayern im Jahr 2023?

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 3. Juni 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wann und auf wessen Veranlassung wurde entschieden, nach einem Spiel des FC Bayern im Weserstadion etwa 400 Gästefans über mehrere Stunden auf der Autobahnraststätte bei Achim einer verdachtsunabhängigen Großkontrolle zu unterziehen, die jüngst vom Amtsgericht für rechtswidrig erklärt worden ist?

2. In welcher Weise flossen die gerichtlichen Entscheidungen von 2019 (betreffend die Polizei Bremen) und 2024 (betreffend die Polizei Wolfsburg) in die Einsatzplanung und -Durchführung ein, bei denen ähnlich gelagerte, pauschale Großkontrollen gegen Werderfans im Nachhinein ebenfalls für rechtswidrig erklärt worden sind?

3. Inwiefern wurden die im Rahmen der für rechtswidrig erklärten Kontrolle erstellten polizeilichen Video- und Fotoaufnahmen der kontrollierten Personen zwischen ihrer Aufnahme und dem Urteil des Amtsgerichtes strafprozessualen oder zivilrechtlich verwertet?

Zu Frage 1:

Die Einsatzleiterin hat die gegenständliche Maßnahme nach umfassender Beurteilung der Lage und Abwägung der Umstände angeordnet. Die Entscheidung erfolgte nicht verdachtsunabhängig, sondern resultierte vielmehr aus den zuvor registrierten Straftaten in Folge des massiven Abbrennens von Pyrotechnik sowie in der Folge Meldungen des Rettungsdienstes über verletzte Personen und dem damit verbundenen Verdacht der gefährlichen Körperverletzung. Die veranlassten Identitätsfeststellungen erfolgten gem. §§ 163b, 163c der Strafprozessordnung (StPO) verbunden mit folgenden Strafanzeigen bzw. Ermittlungsvorgängen:

- § 40 Abs. 1 Sprengstoffgesetz,
- § 125 StGB (Landfriedensbruch) bzw. § 125a StGB (besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs),
- § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung) und
- § 303 StGB (Sachbeschädigung).

Zu Frage 2:

Gerichtliche Entscheidungen und andere Erkenntnisse zu zurückliegenden polizeilichen Maßnahmen fließen immer in spätere Lagebeurteilungen und Einsatzplanungen ein.

Das Urteil bezüglich der polizeilichen Maßnahmen in Wolfsburg wurde erst am 31.01.2024 veröffentlicht, sodass es im Einsatz vom 06.05.2023 nicht berücksichtigt werden konnte. Nach Kenntnis der Polizei Bremen hatten die Maßnahmen der Polizei Niedersachsen in Wolfsburg im Jahr 2022 auch ausschließlich gefahrenabwehrenden Charakter; es wurden keine Maßnahmen auf Grundlage der Strafprozessordnung durchgeführt. Mithin ist die Ausgangslage nicht unmittelbar mit der Lage vom 06.05.2023 vergleichbar.

Ein direkter Vergleich zwischen den polizeilichen Maßnahmen nach der Bundesligabegegnung Werder Bremen gegen Augsburg am 01.09.2019 und den hier gegenständlichen Maßnahmen ist ebenfalls nur bedingt möglich. Die Kontrollstelle im September 2019 fand etwa drei Wochen nach dem eigentlichen Tatgeschehen statt und verfolgte das Ziel der Identifizierung von tatbeteiligten Personen. Die Maßnahmen am 06.05.2023 fanden in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum zugrundeliegenden Tatgeschehen statt, sodass neben der Identitätsfeststellung von Beteiligten ein weiterer Fokus auf Maßnahmen zur Beweissicherung lag, um im Zuge des anstehenden Ermittlungsverfahrens eventuelle Tatbeteiligungen, beispielsweise über einen Bildabgleich der Oberbekleidung, nachweisen zu können. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgte ohne den Einsatz von Zwangsmitteln.

Das Amtsgericht Bremen hat zudem die Maßnahmen zur Identitätsfeststellung im Jahr 2022 nicht insgesamt für rechtswidrig erklärt. Die Rechtswidrigkeit beschränkte sich lediglich auf das Anfertigen von Lichtbildaufnahmen der betroffenen Personen.

Zu Frage 3:

Die betreffenden Aufnahmen wurden von der Polizei Bremen und der Staatsanwaltschaft Bremen ausschließlich für das anhängige Ermittlungsverfahren zur Identifizierung und Beweissicherung sprich zur Zuordnung von Tatbeiträgen oder Tatbeteiligungen genutzt.

Anfrage 20: Kommunale Beamte und Angestellte aus Bremerhaven ins Referat 24 des Senators für Inneres und Sport?

Anfrage der Abgeordneten Christine Schnittker, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 4. Juni 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist die Aussage von Innensenator Mäurer in der Deputation für Inneres am 16. Mai 2024 zu verstehen, dass Abschiebungen zukünftig zentral im Referat 24 des Senators für Inneres und Sport erfolgen sollen unter Hinzuziehung des Personals des Bremer Migrationsamtes sowie der Bremerhavener Ausländerbehörde, inwieweit ist eine Abordnungen oder Versetzungen kommunaler Beamter oder Angestellter aus Bremerhaven nach Bremen für wie lange geplant und sollte dies geplant sein, mit wem wurde dieses Vorhaben wann in Bremerhaven abgestimmt?

2. Inwieweit kann ein kommunaler Beamter oder Angestellter aus Bremerhaven in eine Landesbehörde abgeordnet/versetzt werden, ist diese Abordnung/Versetzung seitens des Beamten/Angestellten zustimmungspflichtig und kommt auch eine dauerhafte Übernahme infrage?

3. Wie wird diese Abordnung/Versetzung aus einer kommunalen Behörde in eine Landesbehörde finanziell geregelt und wird der Kommune Bremerhaven die fehlende Arbeitskraft erstattet und die Bezüge sodann aus dem Landeshaushalt bezahlt?

Zu Frage 1:

Der Senator für Inneres und Sport ist aktuell im Rahmen seiner Ressortverantwortung dabei, die notwendigen personal- und haushaltsrechtlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Aufgabe der Rückführungen zentral für die Freie Hansestadt Bremen zu übernehmen. Bis die notwendigen Stellen geschaffen und in Auswahlverfahren besetzt sind, bedarf es einer vorübergehenden Unterstützung durch fachlich geeignete Kräfte.

Besonders geeignet sind hier die Personen, die in den kommunalen Ausländerbehörden die Aufgabe aktuell wahrnehmen, und Mitarbeitende des Senators für Inneres und Sport, die mit der Materie vertraut sind. Diese sollen für den Anfang in das Referat 24 abgeordnet bzw. dort verwendet werden, wenn sie sich freiwillig dazu entscheiden. Die Dauer des Einsatzes hängt davon ab, wie schnell die Stellen regulär besetzt werden können.

Im Vorfeld der Sitzung der Staatlichen Deputation für Inneres am 16.05.2024 hatte sich der Senator für Inneres und Sport mit Bremerhavens Oberbürgermeister zu seiner Idee ausgetauscht. Derzeit wird geprüft, ob und wie konkret eine Unterstützung der neuen Einheit durch Bremerhaven aussehen kann. Eine Mitübernahme der Bremerhavener Fälle wird erst im Falle eines Beitrags Bremerhavens erfolgen können.

Zu Frage 2:

Sowohl das Bremische Beamtengesetz als auch die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD) lassen Abordnungen und Zuweisungen von kommunalen Beamtinnen und Beamten sowie von Tarifangestellten aus Bremerhaven in eine Landesbehörde zu. Die Maßnahmen sind in der Regel zustimmungspflichtig. Ohne Zustimmung der Beschäftigten sind Abordnungen und Versetzungen nur bei dienstlichem Bedürfnis der Behörde möglich. Eine dauerhafte Übernahme kann nur nach erfolgreichem Ausschreibungsverfahren erfolgen.

Zu Frage 3:

Die Fragen zur Finanzierung und zur haushaltstechnischen Umsetzung befinden sich aktuell in der Prüfung.

Anfrage 21: Transparenz bezüglich der Unterbringung geflüchteter Personen im Land Bremen
Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 4. Juni 2024

Wir fragen den Senat:

1. Welche Unterkünfte im Land Bremen beherbergten zum Stichtag 31. Mai 2024 wie viele geflüchtete Personen?

2. Wie lang ist aktuell (Stichtag 31. Mai 2024) die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bewohner in den jeweiligen Einrichtungen nach Staatsangehörigkeit (die übliche Verwendung der Rubrik „Sonstige“ bitte ebenfalls nach Ländern aufschlüsseln)?

3. Wie viele der im Land Bremen untergebrachten Flüchtlinge in den jeweiligen Einrichtungen wurden in den Jahren 2020 bis heute (Stichtag 31. Mai 2024) jeweils innerhalb eines Jahres in eine eigene Wohnung vermittelt oder fanden selbst eine Wohnung (bitte getrennt angeben)?

Zur Frage 1:

In der Landesunterbringung gibt es neun Einrichtungen, in denen derzeit insgesamt 2.084 Personen untergebracht sind.

In der Kommune Bremen sind in insgesamt 41 Einrichtungen und 38 Einzelwohnungen insgesamt 4.293 Personen untergebracht.

In der Kommune Bremerhaven sind in insgesamt vier Einrichtungen und 293 Wohnungen insgesamt 1.420 Personen untergebracht.

Zur Frage 2:

Eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer lässt sich nicht ermitteln. Es kann jedoch die Anzahl der Personen ausgewertet werden, welche länger als ein bzw. zwei Jahre in den jeweiligen Unterbringungssystemen leben. Eine Auswertung nach Staatsangehörigkeiten kann in der Kürze der Zeit nicht erfolgen.

In Landesunterkünften leben zum Stichtag 31. Mai 2024 207 Personen bereits länger als ein Jahr und davon 48 Personen länger als zwei Jahre.

In kommunalen Übergangwohnheimen leben 3.143 Personen länger als ein Jahr und davon 1.753 Personen bereits länger als zwei Jahre.

In Bremerhaven leben 928 Personen länger als ein Jahr und davon 766 Personen länger als zwei Jahre in kommunalen Unterkünften.

Zur Frage 3:

Im Jahr 2020 konnten insgesamt 1.270 Personen in Wohnraum vermittelt werden. Im Jahr 2021 waren es 981 Personen, im Jahr 2022 insgesamt 1.773 Personen und im Jahr 2023 waren es 1.328 Personen. In 2024 konnten bisher 408 Personen vermittelt werden. Der sich abzeichnende Rückgang bei den Vermittlungen in 2024 ist in erster Linie auf den nur begrenzt vorhandenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt zurückzuführen.

Die Anzahl der Personen, die selbstständig eine eigene Wohnung gefunden haben, kann statistisch nicht erfasst werden. Die Betroffenen werden bei Auszug zwar nach dem Grund für diesen befragt, sind jedoch nicht verpflichtet, Angaben zu machen. Selbst wenn eine Angabe gemacht wurde, so kann rückblickend nicht mehr festgestellt werden, ob der Auszug in eigenen Wohnraum durch eine Wohnraumvermittlung oder aus eigener Initiative erfolgte.

Die Aufenthaltsdauer der Vermittelten im Unterbringungssystem bis zur Wohnraumvermittlung kann statistisch nicht ausgewertet werden, daher ist eine Begrenzung im Sinne der Frage nicht möglich. Zudem ist hinzuzufügen, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber gem. § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG regelmäßig einer 18-monatigen Wohnverpflichtung unterliegen (Familien mit minderjährigen Kindern regelmäßig sechs Monate) und eine Vermittlung innerhalb des ersten Jahres daher schon in vielen Fällen rechtlich nicht möglich ist.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird die Vermittlung in Wohnraum statistisch nicht erfasst.

**Anfrage 22: Gruppenvergewaltigungen auch im Land Bremen?
Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion
der CDU
vom 4. Juni 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Vergewaltigungen, an denen mehr als ein Täter beteiligt waren, gab es in den Jahren 2022, 2023 und 2024 im Land Bremen (bitte getrennt für beide Stadtgemeinden angeben)?
2. Für wie viele der Taten konnten Tatverdächtige ermittelt werden und wie viele davon wurden in den jeweiligen Jahren verurteilt (bitte auch in Prozent angeben)?
3. Welche Staatsangehörigkeit haben die Tatverdächtigen?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Für die Beantwortung wurden Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Land Bremen verwendet. Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, das heißt eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden. Die 19 erfassten Fälle im Land Bremen für das Jahr 2022 beinhalten beispielsweise elf Fälle, bei denen die Tatzeit nicht im Jahr 2022, sondern in den Vorjahren liegt, darunter acht Fälle mit Tatzeit im Jahr 2021. Zwei Fälle mit Tatzeit im Jahr 2015 sind erst im Jahr 2022 polizeilich erfasst worden.

In der Stadt Bremen wurden ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2022 17 und im Jahr 2023 fünf Vergewaltigungen registriert, bei denen nach dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen der Verdacht bestand, dass es keine alleinhandelnde tatverdächtige Person war. Im Jahr 2022 wurden in 9 Fällen (rund 53 %) und im Jahr 2023 in einem Fall (20 %) mind. eine tatverdächtige Person ermittelt.

Das für die Bearbeitung von Sexualdelikten zuständige Kommissariat der Polizei Bremen wurde in den letzten zwei Jahren deutlich personell aufgestockt, sodass Ermittlungsverfahren schneller der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden können.

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen gibt es verschiedene Sonderdezernate die spezialisiert Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verfolgen. In Abteilung 1 wird die Bearbeitung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Gewalttaten gegen Frauen und Verfahren im Zusammenhang mit Stalking bearbeitet.

Für die Stadt Bremerhaven wurden im Jahr 2022 zwei und im Jahr 2023 eine entsprechende Tat registriert. In diesen Jahren konnten zu den Fällen keine tatverdächtigen Personen ermittelt werden.

Für das Jahr 2024 wurde im Land Bremen bisher eine sehr niedrige einstellige Anzahl von Fällen in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst.

Von den 25 in der PKS erfassten Fällen im Land Bremen in den Jahren 2022 und 2023 sind drei Versuchsdelikte.

Zu den Fällen hat es bisher noch keine gerichtliche Verurteilung wegen einer einschlägigen Tat gegeben. In zwei Fällen wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. In einem Verfahren aus dem Jahre 2023 wurden zwei Personen bei der Großen Jugendkammer, sowie eine Person bei der Großen Strafkammer des Landgerichts Bremen, in einem weiteren Verfahren aus dem Jahre 2022 wurde eine Person beim Amtsgericht Bremen – Schöffengericht – angeklagt. Die genannten Strafverfahren sind gegenwärtig jeweils noch gerichtsanhängig, wobei in dem Verfahren vor der Großen Jugendkammer am 21.06.2024 das Urteil gegen die Angeklagten verkündet werden soll. Darüber hinaus sind insgesamt noch in 5 Fällen Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Die übrigen Verfahren mussten eingestellt werden.

Die Staatsangehörigkeiten der ermittelten Tatverdächtigen waren deutsch, syrisch, afghanisch, eritreisch, iranisch, nigerianisch, türkisch, gambisch, guinea-bissauisch sowie ungeklärter Status.

Anfrage 23: Gewährleistet der Bremer Senat auch zukünftig die offene Kommunikation an unseren Schulen?

Anfrage der Abgeordneten Yvonne Awerwieser, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 5. Juni 2024

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern begrüßt der Bremer Senat die auf Initiative von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit breiter Mehrheit durch die Hamburgische Bürgerschaft beschlossene Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes, durch welche es dortigen Schülern zukünftig in der Schule und bei Schulveranstaltungen jeder Art grundsätzlich untersagt ist, das Gesicht, etwa durch das Tragen eines Niqabs oder einer vergleichbaren Gesichtsverschleierung, zu verhüllen?

2. Inwiefern erachtet der Bremer Senat die hierbei vorgebrachte Argumentation als schlüssig und nachvollziehbar, nach welcher der innerschulische Bildungsprozess maßgeblich auf offenem Austausch sowie offener Kommunikation fußt, bei welcher unbedingt die Möglichkeit bestehen sollte, die Mimik und Gestik des Gegenübers lesen zu können und dass das Tragen eines Niqabs oder einer vergleichbaren Gesichtsverschleierung diesen Grundsatz konterkariert?

3. Inwiefern strebt der Bremer Senat folglich eine entsprechende Änderung des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) an, mit dem Zweck, eine hinreichend bestimmte Gesetzesnorm zu schaffen, welche die offene Kommunikation zwischen Schülern und Lehrkräften auch zukünftig gewährleistet, indem ein Verbot der Gesichtsverschleierung in der Schule und bei Schulveranstaltungen im Land Bremen auf formalgesetzlicher Ebene verankert wird?

Zu Frage 1:

Der Bremer Senat enthält sich eines Kommentars zu schulpolitischen Entscheidungen der Hamburgischen Bürgerschaft.

Zu Frage 2:

Der Bremer Senat teilt die Einschätzung, dass der innerschulische Bildungsprozess maßgeblich auf offenem Austausch sowie offener Kommunikation fußt, und sieht diese Voraussetzungen an den Schulen im Lande Bremen gegeben.

Zu Frage 3:

Der Bremer Senat strebt die Schaffung einer entsprechenden Verbotsnorm im Bremischen Schulgesetz nicht an.

Anfrage 24: Landesnichtaufnahmeprogramm Afghanistan?

Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 5. Juni 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Anträge wurden im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms Afghanistan gestellt und wie viele Personen werden insgesamt von diesen Anträgen umfasst?

2. Wie ist der aktuelle Stand der Anträge (bitte differenzieren nach Vorabzustimmungen erteilt, endgültig abgelehnt, nachgeforderte Unterlagen, Verpflichtungserklärungen unzureichend)?

3. Wie viele Personen werden nach aktuellem Stand absehbar über das Landesaufnahmeprogramm in Bremen einen sicheren Hafen finden können und wie bewertet der Senat diese Zahl?

Zu Frage 1:

Beim Migrationsamt Bremen sind 153 Anträge und beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven 8 Anträge gestellt worden. Die Anträge umfassen insgesamt 437 Familienangehörige.

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet:

Es konnte bisher 11 Anträgen für 23 Personen entsprochen werden. Für 14 Personen wurden bereits Vorabzustimmungen ausgestellt. Die Ausstellung der Vorabzustimmungen für 9 weitere Personen befindet sich derzeit in Bearbeitung. Erforderlich ist in diesen Fällen noch die Vorsprache der Verpflichtenden zur Unterschriftsleistung. Die Vorsprachen sind alle kurzfristig terminiert.

Nicht berücksichtigt werden können 71 Anträge für 246 Personen wegen unzureichender finanzieller Möglichkeiten der Antragsteller.

66 Anträge für 155 Personen sind nicht berücksichtigungsfähig, weil keine verwandtschaftlichen Bindungen bestehen, die dem Aufnahmeprogramm entsprechen.

13 Anträge für 13 Personen befinden sich noch in der Prüfung.

Das Landesaufnahmeprogramm Afghanistan entstand unter dem Aspekt, möglichst niedrigschwellige Voraussetzungen in verwandtschaftlicher und finanzieller Hinsicht vorzusehen. Dies konnte durch die Festlegung auf einen großen Kreis von Begünstigten und die Berücksichtigung von bis zu vier Verpflichtenden im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium umgesetzt werden.

Im Ergebnis bestätigt sich, dass Landesaufnahmeprogramme nur eine punktuelle Wirkung erzielen können.

Anfrage 25: Personalausstattung der Bremer Justiz nach PebbSy Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 11. Juni 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist die aktuelle Personalquote (Stichtag 1. Juni 2024) nach dem Personalbedarfsrechnungssystem „PebbSy“ in Zivil- und Strafsachen am Bremer Landgericht jeweils?
2. Wie hoch ist die aktuelle Personalquote (Stichtag 1. Juni 2024) nach dem Personalbedarfsrechnungssystem „PebbSy“ bei der Staatsanwaltschaft Bremen?
3. Wie hat sich die pro Kopf-Erledigungszahl der Richter beim Landgericht Bremen sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen von 2022 auf 2023 entwickelt?

Zu Frage 1:

Die Berechnung der PEBBSY-Zahlen erfolgt jährlich anhand der jeweiligen Vorjahresdaten (aktuell also auf Grundlage der Eingangszahlen aus 2023). Zahlen zum Stichtag 01.06.2024 liegen insoweit nicht vor. Aus den Zahlen für das Jahr 2023 ergibt sich für den richterlichen Bereich am Bremer Landgericht in Zivilsachen ein PEBBSY-Deckungsgrad von 110,68% und in Strafsachen von 145,85%. Das bedeutet, dass am Landgericht Bremen rechnerisch mehr Richterinnen und Richter eingesetzt sind, als nach PEBBSY eigentlich erforderlich wäre. Hintergrund hierfür ist u.a., dass PEBBSY lediglich die Eingangszahlen berücksichtigt, nicht aber vorhandene Altbestände. Das Landgericht ist, um den Bestandsabbau zu ermöglichen, insoweit PEBBSY-mäßig besser ausgestattet, als die anderen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Zu Frage 2:

Die Personalquote nach PEBBSY bei der Staatsanwaltschaft Bremen beträgt auf Grundlage der Eingangszahlen 2023 aktuell 66,90%.

Unter Berücksichtigung der bei der Staatsanwaltschaft zusätzlich beabsichtigten Schaffung von 10 neuen Dezernentenstellen, ergäbe sich für 2023 eine Personalquote nach PebbSy im Dezernentenbereich von ca. 77%, diese Quote dürfte allerdings in 2024 nicht real zu erreichen sein, da die bisherigen Eingangszahlen 1/5 über denen des Jahres 2023 liegen.

Zu Frage 3:

Die pro Kopf-Erledigungszahl pro Richterin bzw. Richter am Landgericht Bremen hat sich in Zivilsachen von 2022 auf 2023 in erster Instanz von 122,49 auf 128,32 und in zweiter Instanz von 146,60 auf 156,57 erhöht. In Strafsachen erfolgte in diesem Zeitraum am Landgericht in erster Instanz eine Steigerung von 8,91 auf 10,03 und in zweiter Instanz von 125,50 auf 175,41 Erledigungen pro Richterin bzw. Richter.

Anfrage 26: Tagesablauf und Freizeitgestaltung von Geflüchteten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Übergangwohnheimen
Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 11. Juni 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie gestalten Geflüchtete ihren Alltag in den Unterkünften und welche Möglichkeiten werden ihnen zur Verfügung gestellt, um ihren Tag sinnvoll zu füllen?
2. Welche Aktivitäten und Programme werden Geflüchteten in Erstaufnahmeeinrichtungen angeboten, um ihre Zeit zu gestalten?
3. Welche Unterschiede bestehen im Tagesablauf und den angebotenen Möglichkeiten zwischen Erstaufnahmeeinrichtungen und Übergangwohnheimen für Geflüchtete und inwiefern gibt es gleiche Vorgaben für alle Träger von Unterbringungseinrichtungen?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Geflüchtete Menschen benötigen in der ersten Phase des Ankommens Ruhe und Raum, um die Vergangenheit und die neue Situation zu bewältigen. In den ersten Wochen nimmt die Klärung der wesentlichen behördlichen Angelegenheiten viel Zeit in Anspruch. Da viele Menschen angesichts ihrer Lebensbedingungen und meist schwieriger Zuwanderungsbedingungen mit gesundheitlichen Problemen und Einschränkungen belastet sind, ist auch auf diesem Feld viel Energie, Zeit und Aufmerksamkeit gebunden. In den Einrichtungen der Landeserstaufnahme werden Beratung, ein erster Spracherwerb und altersgemäße Beschäftigung für Kinder angeboten.

Bewohnerinnen und Bewohner in kommunalen Übergangseinrichtungen gestalten ihren Alltag eigenverantwortlich nach ihren jeweiligen Interessen und Bedarfen. Möglich ist die Teilhabe an Sport-, Kultur- und religiösen Angeboten sowie der Zugang zu gesamten sozialen Infrastruktur im Stadtteil. Bewohnerinnen und Bewohner von kommunalen Wohneinrichtungen können sich in schulischer Ausbildung befinden oder erwerbstätig sein. Darüber hinaus werden im Rahmen von Integrationsprojekten auch gezielt Angebote in ihren Unterkünften unterbreitet.

Anfrage 27: Werden Bemühungen, eine Wohnung zu finden, im Rahmen der Bewährungshilfe als Arbeitsleistung angerechnet?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 11. Juni 2024

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit wurde die Tilgungsverordnung im Land Bremen in den letzten drei Jahren geändert und wenn ja, aus welchen Gründen?
2. Inwiefern werden nach etwaiger Änderung der Tilgungsverordnung nun bei wohnungslosen Personen Bemühungen eine Wohnung zu finden als Arbeitsleistung angerechnet?
3. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats gegebenenfalls für ein solches Vorgehen?

Die Fragen eins und zwei werden zusammen beantwortet:

Die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit (Tilgungsverordnung) wurde in den vergangenen drei Jahren lediglich einmal geändert. Im Rahmen der Neufassung, welche am 21.03.2021 in Kraft getreten ist, wurde in Ziffer 5, 3. Absatz, folgende Regelung neu eingefügt:

„Ist die verurteilte Person obdachlos, werden als freie Arbeit (Art. 293 EGStGB) anstelle oder neben gemeinnütziger Arbeit auch konkrete Bemühungen zur Beendigung der Obdachlosigkeit (beispielhaft der Erlangung eines Platzes in einer Wohngruppe oder in einer stationären Wohnung) anerkannt.“

Dabei wendet das konkrete und nachgewiesene Bemühen im Umfang von drei Stunden die Vollstreckung eines Tages einer drohenden Ersatzfreiheitsstrafe ab.

Zu Frage 3:

Entsprechend Art. 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch bestimmt § 1 Abs. 1 Tilgungsverordnung, dass die Vollstreckungsbehörde einer verurteilten Person auf Antrag gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Gemeinnützige Arbeit in diesem Sinne ist gemäß § 1 Abs. 2 jede freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit, die dem allgemeinen Nutzen dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Die Absprache und Wahrnehmung von Terminen entspricht dabei nicht der klassischen Bedeutung des Begriffs der „Arbeit“. Allerdings bietet die Vorgabe eines allgemeinen Nutzens und eines öffentlichen Interesses Bestrebungen, die auf eine Beendigung der Wohnungslosigkeit und Wiedereingliederung in soziale Strukturen zielen, eine Grundlage für eine Gleichsetzung. Dies folgt daraus, dass sich ihr Mehrwert im Erfolgsfalle auch außerhalb der persönlichen Lebensumstände des Betroffenen realisieren wird, beispielsweise aufgrund des Wegfalls öffentlicher Aufwände zur Abmilderung der Folgen von Obdachlosigkeit und den Ausgangspunkt für den Einstieg in reguläre Transferleistungs- und Gesundheitsversorgungssysteme und die Erreichbarkeit für sozialstaatliche Unterstützungsangebote darstellt. Hiermit verbessern sich die Chancen der Reintegration ins Erwerbsleben. Gleichfalls ist zu berücksichtigen, dass für die Betroffenen die Kontaktaufnahme mit Behörden, das Melden bei einem Vermieter oder einer Vermieterin und das Zusammenstellen von Unterlagen subjektiv eine erhebliche Anstrengung beinhaltet.

Anfrage 28: Schließt sich der Innensenator der Bundesinnenministerin an und schiebt künftig auch nach Afghanistan und Syrien ab?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 11. Juni 2024

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit kommen für den Bremer Senat künftig auch Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien in Betracht?
2. Welche Hinderungsgründe sieht der Bremer Senat, die eine Rückführung nach Syrien und Afghanistan bei schwerkriminellen Personen und Gefährdern aktuell noch erschweren und was tut der Senat, um diese zu überwinden?
3. Welche Länder in der EU schieben nach Kenntnis des Senats derzeit nach Syrien und Afghanistan ab?

Die Fragen eins und zwei werden zusammen beantwortet:

Im Zuge des Attentats von Mannheim rückte die Möglichkeit von Abschiebungen in Herkunftsländer mit angespannter Sicherheitslage erneut in den Fokus der Öffentlichkeit. Die Frage von Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien wird im Rahmen der anstehenden Innenministerkonferenz zwischen dem Bund und den Ländern erörtert.

Hierbei wird auch auf die der praktischen und rechtlichen Hürden eingegangen. In vielen Fällen besteht etwa bereits ein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeordnetes individuelles Abschiebungsverbot. Darüber hinaus können schutzberechtigte Personen nur unter erhöhten Anforderungen ausgewiesen werden. Es bedarf hier zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung.

Daneben bestehen auch praktische Hindernisse. In beide Herkunftsländer bestehen derzeit etwa keine bzw. nur sehr geringe diplomatische Beziehungen.

Zu Frage 3:

Nach Kenntnis des Senats gibt es derzeit EU-weit keine Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan. In der Vergangenheit hat Schweden jedoch erfolgreich nach Afghanistan und Syrien abgeschoben. So wurden 2023 zehn Personen in diese Herkunftsländer zurückgeführt. Die Praxis wurde nun jedoch wegen der Sicherheitslage und der fehlenden diplomatischen Beziehungen gestoppt. 2024 fanden keine weiteren Rückführungen in die genannten Herkunftsländer statt.

Die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise besteht natürlich weiterhin.

**Anfrage 29: Landesmindestlohn überflüssig?
Anfrage der Abgeordneten Bettina Hornhues, Theresa Gröninger, Frank Imhoff und
Fraktion der CDU
vom 11. Juni 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass der bremische Landesmindestlohn im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 1. November 2024 mit 12,29 Euro (brutto) je Zeitstunde unter dem Bundesmindestlohn von 12,41 Euro (brutto) je Zeitstunde liegt und welche Ursachen hat dies?

2. Inwiefern führt dieser Umstand dazu, dass der Senat die Abschaffung des Landesmindestlohns in Erwägung zieht, die Arbeit der Sonderkommission Mindestlohn (SoKoM) im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 1. November 2024 für obsolet erachtet und das dort beschäftigte Personal gewinnbringend in anderen Bereichen einsetzt?

3. Wie hoch schätzt der Senat den Aufwand ein, die Gehälter der Beschäftigten im Konzern Bremen, die in die unterste Entgeltgruppe des TV-L mit einem Bruttostundenlohn von derzeit 12,29 Euro fallen, an das Niveau des Bundesmindestlohns anzupassen und wie wird dies in anderen Bereichen, die unter den Landesmindestlohn fallen (zum Beispiel Hochschulen, Beteiligungsbetrieben, Zuwendungsempfängern und öffentlichen Auftragnehmern) gehandhabt?

Zu Frage 1:

Der Senat setzt sich grundsätzlich für faire Arbeitsbedingungen und einen existenzsichernden Mindestlohn ein. Daher begrüßt er die Erhöhung des Bundesmindestlohns zum 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro brutto pro Stunde und zum 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro brutto.

Die Bremische Bürgerschaft hat 2022 beschlossen, die Höhe des Landesmindestlohns an die Höhe des Eingangsentgelts des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder in dessen jeweils geltender Fassung zu knüpfen.

Das Eingangsentgelt des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder steigt zum 1. November 2024 auf 13,46 Euro brutto und zum 1. Februar 2025 auf 14,28 Euro brutto. Entsprechend der tariflichen Entwicklung steigt der Landesmindestlohn.

Die Ursache für die unterschiedlichen Beträge und Erhöhungszeitpunkte von Bundes- und Landesmindestlohn liegt in deren jeweiliger Festlegungssystematik. Der Bundesmindestlohn wird auf Vorschlag der Mindestlohnkommission durch die Bundesregierung festgelegt.

Zu Frage 2:

Für derartige Erwägungen sieht der Senat keinen Anlass.

Die am 1. November 2024 und am 1. Februar 2025 bevorstehenden Erhöhungen des Landesmindestlohns wurden gemäß dem Beschluss des Senats vom 28. Mai 2024 am 13. Juni 2024 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht.

Die Aufgabe der Geschäftsstelle der „SoKo Mindestentgelt (SoKoM)“ ist nicht allein daran geknüpft, dass der Landesmindestlohn über dem Bundesmindestlohn liegt. Vielmehr nimmt die SoKoM eine zentrale Funktion bei den Mindestentgeltkontrollen im Rahmen öffentlicher Bau- und Dienstleistungsaufträge wahr. Dies umfasst u.a. auch die Einhaltung der Tariflöhne nach Maßgabe der sogenannten Entgelttabellen, des Bundesmindestlohns unter Anwendung der Günstigkeitsregelung sowie des Nachunternehmermanagements. Ferner berät die Geschäftsstelle der SoKoM die öffentlichen Auftraggeber zu Mindestentgeltvereinbarungen und spricht im Rahmen der angeordneten Kontrollen Sanktionsempfehlungen aus.

Zu Frage 3:

Ein Anpassungsmehraufwand besteht nicht, da der Bundesmindestlohn eine nicht disponible gesetzliche Mindestentgeltvorgabe ist. Er ist unabhängig vom Landesmindestlohn zwingend einzuhalten. Dies gilt auch für Beschäftigte, die in die unterste Entgeltgruppe des TV-L oder unter den Landesmindestlohn fallen. Dies gilt selbstverständlich auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen, für Auftragnehmer und Auftragnehmerinnen sowie für Zuwendungsempfänger und -empfängerinnen des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Anfrage 30: Wie bereiten sich die Krankenhäuser im Land Bremen auf Notfallereignisse vor?

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 11. Juni 2024

Wir fragen den Senat:

1. Über welche Vorgaben und Handlungsempfehlungen zur Krankenhausalarm- und Einsatzplanung verfügt das Land Bremen und mit welchen Akteuren werden diese abgestimmt?
2. Welches Kenntnis hat der Senat, ob die Alarm- und Einsatzpläne in den Krankenhäusern im Land Bremen aktuell und vollständig sind und wann sie geübt werden?
3. Wie sind die Krankenhäuser im Land Bremen aus Sicht des Senats auf die medizinische Bewältigung einer Gefahrenlage und eines Notfalls mit einer größeren Anzahl von Verletzten vorbereitet, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern?

Zu Frage 1:

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat Arbeitsgrundlagen und Empfehlungen für die Erstellung von Krankenhausalarm- und -einsatzplänen erstellt. Diese dienen als Grundlage für die Erstellung eines dem jeweiligen Krankenhaus entsprechenden spezifischen Krankenhausalarm- und -einsatzplanes. In den Krankenhausalarm- und -einsatzplänen sollen unter anderem die Meldewege innerhalb des Krankenhauses, die Alarmierung von Personal oder die Raum- und Wegeführung bei einem Massenansturm von Verletzten dargestellt werden.

Das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz regelt in § 21 Absatz 4 dass die zuständige Behörde anordnen kann, dass die Träger von Krankenhäusern Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung aufstellen und fortschreiben müssen. Mit dieser Gesetzesgrundlage kann die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Krankenhausalarm- und -einsatzpläne anfordern. Dieses ist erfolgt. Nunmehr befinden sich die Krankenhausalarm- und -einsatzpläne in der Prüfung durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Es wird hierzu ein regelmäßiger Austausch mit dem Senator für Inneres und Sport über den Prüfungsfortschritt erfolgen. Nach erfolgter Prüfung sollen die Krankenhausalarm- und -einsatzpläne mit den Krankenhäusern besprochen werden, um Schwachstellen zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge anzubringen.

Zu Frage 2:

Die aktuellen Krankenhausalarm- und -einsatzpläne aller Kliniken im Land Bremen liegen SGFV seit Januar 2024 vor. Anhand der in Frage 1 erwähnten Empfehlungen des BBK wurde eine Checkliste zur Prüfung der Krankenhausalarm- und -einsatzpläne entwickelt. Dies wird derzeit für die Prüfung eingesetzt. Die Krankenhausalarm- und -einsatzpläne sind spezifisch auf jedes Krankenhaus zugeschnitten, weshalb jeder Krankenhausalarm- und -einsatzplan einzeln geprüft werden muss. Nachforderungen sind möglich. Die abschließende Aussage auf Vollständigkeit kann erst nach erfolgter Prüfung getroffen werden.

Die Abfrage der Krankenhausalarm- und -einsatzpläne wurde in 2023 angestoßen. Die Krankenhausalarm- und -einsatzpläne stammen zum überwiegenden Teil aus den Jahren 2023 und 2024. Bei zwei Kliniken stammt der Plan aus 2021. Dies sagt jedoch nichts über die Qualität der Krankenhausalarm- und -einsatzpläne aus.

Eine Krankenhausübung zu einem Massenansturm von Verletzten befindet sich bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz aktuell in der Planung. Innerhalb der nächsten

Jahre soll eine Übungsroutine für alle Kliniken in Bremen bezüglich eines Massenanfalls von Verletzten etabliert werden.

Zu Frage 3:

Gemäß § 35 des Bremischen Hilfeleistungsgesetz sind die Krankenhäuser für die Bewältigung von Schadensereignissen, die über die im Rettungsdienstbedarfsplan vorgeschriebene Regelvorhaltung hinausgehen, verpflichtet. Das gilt unabhängig von ihren übrigen Aufgaben. Außerdem sind die Krankenhäuser gem. § 21 Absatz 1 Bremisches Krankenhausgesetz verpflichtet, Notfallpatientinnen und -patienten bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben im Sinne einer klinischen Erstversorgung zu behandeln.

Die Aktualisierung der Krankenhausalarm- und -einsatzpläne ist ein wichtiger Baustein, um für die medizinische Bewältigung einer Gefahrenlage und eines Notfalls mit einer größeren Anzahl von Verletzten sowie im Katastrophen- und Zivilschutzfall vorbereitet zu sein.

Massenanfällen von Verletzten kamen im Land Bremen bisher in einem eher geringen Umfang vor. Dabei sind beispielsweise Brände, Pfeffersprayattacken oder Verkehrsunfälle zu benennen.

Der Rettungsdienst und die Kliniken stehen hierbei in einem engen Austausch, um derartige Gefahrenlagen zu bewältigen. Eine Steuerung und eine Zuweisung der Verletzten erfolgt bei einem Massenanfall von Verletzten über den Interdisziplinären Versorgungsnachweis.

Der Senat hat keine Kenntnis darüber, dass derartige Schadensereignisse nicht bewältigt werden können.

Anfrage 31: „Pseudowissenschaft im Namen der Universität Bremen durch einen ‚Familienberater‘?“

Anfrage der Abgeordneten Sandra Ahrens, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 11. Juni 2024

Wir fragen den Senat:

1. In Selbstdarstellung bezeichnet sich ein selbsternannter Familienberater als „Leiter der Forschungsgruppe PETRA“ und „Leiter der Arbeitsgruppe Kindeswohls an der Universität Bremen“ Wann war er in diesen Funktionen an der Universität Bremen tätig?

2. In welcher Form hat dieser jemals im Auftrag des Senats (Soziales, Gesundheit, Wissenschaft, Justiz, Polizei) sowie nachgeordneter Einrichtungen (zum Beispiel Jugendämter) und Instanzen Beratungen, Weiterbildungen, Vorträge und ähnliches bezahlt mit öffentlichen Geldern gearbeitet?

3. Wie bewertet der Senat die Pseudowissenschaft des sogenannten Parental Alienation Syndroms (PAS) als veraltete Argumentation für strittige Sorgerechtsfälle angesichts heute noch praktizierter Rechtsprechung an Familiengerichten und längst wissenschaftlich nachgewiesener Nichthaltbarkeit des Syndroms?

Zu Frage 1:

Die benannte Person hat nicht an der Universität Bremen, sondern bei der Forschungsgruppe PETRA gearbeitet, mit der bis 2020 eine Kooperation mit der Universität Bremen im Rahmen des Forschungsprojekts „Kindeswohl und Umgangsrecht“ bestand. Die Forschungsgruppe PETRA hat das Projekt nach Beendigung der Kooperation allein weitergeführt.

Die Person war von Seiten der Forschungsgruppe PETRA Hauptansprechpartner für das Forschungsprojekt „Kindeswohl und Umgangsrecht“.

Eine Arbeitsgruppe „Kindeswohl“ jenseits des genannten Projektes hat es an der Universität Bremen nicht gegeben.

Die Universität Bremen hat die Person aufgefordert, die Angabe, dass die Person eine Arbeitsgruppe „Kindeswohl“ an der Universität Bremen leitet, in der Öffentlichkeit, auf seiner Homepage sowie in seinen Publikationen zu korrigieren.

Zu Frage 2:

Seitens der genannten Ressorts sowie deren nachgeordneten Einrichtungen sind nach Kenntnisstand des Senats keine Aufträge an den Familienberater erteilt worden.

Zu Frage 3:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17.11.2023 betont, dass Maßstab und Ziel einer Sorgerechtsentscheidung nicht der Ausgleich persönlicher Defizite zwischen den Eltern, sondern allein das Kindeswohl ist. Aus Sicht des Senats ist damit in der Rechtsprechung anerkannt, dass das Konzept des sogenannten Parental Alienation Syndrom (PAS) als tragfähige Grundlage für eine im Rahmen der am Kindeswohl zu orientierenden Sorgerechtsentscheidung nicht ausreichend ist. Aus der grundrechtlichen Gewährleistung des Elternrechts sowie aus dem staatlichen Wächteramt folgt vielmehr die Verpflichtung der Gerichte, ihre Entscheidung unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen sowie das gefundene Ergebnis eingehend zu begründen. Eine pauschale Bezugnahme auf eine syndromale Einordnung als PAS oder die Verwendung von Argumentationsformeln einer Eltern-Kind-Entfremdung genügt diesen hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

**Anfrage 32: Flüchtlinge und Arbeitsmarkt in Bremen (1)?
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 12. Juni 2024**

Die Anfrage wurde vom Fragesteller zurückgezogen.

**Anfrage 33: Flüchtlinge und Arbeitsmarkt in Bremen (2)?
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 12. Juni 2024**

Die Anfrage wurde vom Fragesteller zurückgezogen.

**Anfrage 34: Flüchtlinge und Arbeitsmarkt in Bremen (3)?
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 12. Juni 2024**

Die Anfrage wurde vom Fragesteller zurückgezogen.